

SATZUNG der Segelkameradschaft Buchholz e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Segelkameradschaft Buchholz e.V.“ und hat seinen Sitz in 21244 Buchholz i.d.N. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein bezweckt die Förderung des Segelsports, insbesondere die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in diesem Sport und die Durchführung gemeinsamen Fahrtensegelns. Hierfür können eigene Segelfahrzeuge und sonstige zweckdienliche Einrichtungen angeschafft und unterhalten werden.
- 2.) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder,
- und
- Ehrenmitglieder

Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Jugendlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet; ihnen kann vom Versammlungsleiter Rederecht erteilt werden, sie sind nicht stimmberechtigt.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 4.) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge der Mitglieder können bis zu einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

2.) Abstimmungen bei Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sie müssen aber auf Antrag eines Mitgliedes auch schriftlich und geheim erfolgen. Bei sonstigen Abstimmungen wird nur auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt.

§ 9 Vorstand

1.) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2.) Dem Vorstand gehören ferner an :

- der Kassenwart,
 - der Segelwart,
 - der Schriftwart,
 - der Bootswart,
 - der Pressewart,
- und - der Jugendobmann

3.) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied auch in mehrere Positionen des Vorstandes zugleich wählen.

4.) Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder Jahreshauptversammlung die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu. In jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl werden entsprechend der Reihenfolge in Absatz 1.) u. 2.):

- der erste Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftwart,
- und - der Pressewart
gewählt.

Auf der Jahreshauptversammlung in Jahren mit gerader Zahl werden entsprechend der Reihenfolge in Absatz 1.) u. 2.):

- der zweite Vorsitzende,
 - der Segelwart,
 - der Bootswart
- und - der Jugendobmann
gewählt.

- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Jahreshauptversammlungen entsprechend dem Turnus nach Absatz 4.) auf zwei Jahre gewählt. Soweit ein Vorstandsmitglied außerhalb dieses Turnus gemäß Absatz 4.) gewählt wird, so wird es nur restliche Zeit der Wahlperiode gewählt, um diesen Turnus wieder herzustellen.
- 6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Dieses Vorstandsmitglied hat im Vorstand keine zusätzliche Stimme, dies gilt für alle Mehrfachämter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2.) Verträge, die den Betrag von € 5000 übersteigen, darf der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung abschließen. Gleichbedeutend ist ein Vertrag, der sich auf wiederkehrende Leistungen bezieht, die pro Jahr diesen Betrag übersteigen.
- 3.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten den Ausschlag.

§ 11 Ehrenrat

- 1.) Es wird ein Ehrenrat gebildet, der die Aufgabe hat, den Frieden innerhalb des Vereins zu wahren, insbesondere Streitigkeiten zwischen Vereinmitgliedern zu schlichten, die die Interessen des Vereins berühren. Er kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden.
- 2.) Der Ehrenrat entscheidet im Rahmen des Vereins auch endgültig über den Ausschluß eines Mitgliedes. Insoweit kann er nur tätig werden, wenn ein entsprechender Antrag des Vorstandes vorliegt, der das alleinige Antragsrecht hat.
- 3.) Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für 2 Jahre 2 ehrenamtliche Kassenprüfer, die gleichfalls nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher, der vom Vorstand aufgestellten Bilanz sowie der entsprechenden Unterlagen. Sie geben auf jeder Jahreshauptversammlung ihre Stellungnahme zur Geschäftsführung des Vorstandes ab.

§ 13 Beiträge

- 1.) Der Verein erhebt Gebühren und Beiträge und zwar sind dies...
 - die Aufnahmegebühr,
 - der Jahresbeitragund
 - der Segelbeitrag,deren jeweilige Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Jahresbeitrag wird halbjährlich per Bankeinzug vorschüssig erhoben.
- 3.) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- 4.) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die sozialen und finanziellen Belange bei einzelnen Mitgliedern Beiträge stunden oder ausnahmsweise auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
- 2.) Der Ausschluß kann erfolgen wegen
- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens
- oder - Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag.
- 3.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 9/10 beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass in der mit der Ladung versandten Tagesordnung auf diese Beschlussgegenstände hingewiesen worden ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der bisherige Vereinszweck wegfällt und kein neuer Vereinszweck an seine Stelle tritt, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

2110 Buchholz, den 4. August/1. Dezember 1988

Geändert und beschlossen:
21244 Buchholz, den 06. März 2008

Es wird beantragt diese Neufassung ins Vereinsregister einzutragen.

Unterschriften

.....
Versammlungsleiter; 1. Vorsitzender,

.....
2. Vorsitzender,

.....
Protokollführer